

den 14 Leipziger Verleger eine »Arbeitsgemeinschaft« mit dem Ziele der Aufrechterhaltung und des Schutzes der Sortimenterteuerungszuschläge!

Das Recht, neue Grundlagen für die materielle Verständigung zwischen Verlag und Sortiment zu suchen, soll auch dieser Gruppe nicht bestritten werden. Weite Kreise in Verlag und Sortiment werden aber nicht verstehen, daß diese Gruppe die Zeit für gekommen sieht, auch programmatische Forderungen aufzustellen, deren Verwirklichung einer Sabotierung aller Anstrengungen zur Wiederherstellung des festen Ladenpreises gleichkäme. Der Börsenvereinsvorstand erklärt sich mit Recht außerstande, die Zuschläge und die Besorgungsgebühren des Sortiments zu schützen. An seiner Stelle soll nach den Vorschlägen der 14 Leipziger der Verlag den Schutz der von den Ortsgruppen festgesetzten Besorgungsgebühren übernehmen, indem er sie bei direkter Lieferung selbst erhebt und indem er jeder Firma, die sie nicht erhebt, die Lieferung sperrt!

Wem damit allein gedient ist, ergibt sich zur Genüge aus der inzwischen im Börsenblatt Nr. 254 veröffentlichten Erklärung des Gildevorstandes vom 27. Oktober.

Nach dieser Veröffentlichung können wir uns leider nicht darauf beschränken, unseren Mitgliedern, wie wir es ursprünglich in Aussicht genommen hatten, in den »Vertraulichen Mitteilungen« von diesem Schreiben Kenntnis zu geben. Unsern Mitgliedern sind wir zwar in erster Linie Aufklärung darüber schuldig, warum wir uns künftig jedes Eingriffs in die Angelegenheit des bevorstehenden Ablaufs der Notstandsordnung unermessliche Auseinandersetzung zwischen Verlag und Sortiment enthalten müssen. Nachdem aber die Revision der Notstandsordnung, zumal durch das Eingreifen der Behörde, zu einer Angelegenheit von hervorragendem öffentlichen Interesse geworden ist, müssen wir Sie ersuchen, dieses Schreiben alsbald im Börsenblatt zu veröffentlichen.

Außerdem bitten wir Sie, die Orts- und Kreisvereine auf die Satzungswidrigkeiten etwaiger örtlicher Bestimmungen zur Festsetzung und zum Schutze von Teuerungszuschlägen oder Besorgungsgebühren nach Ablauf der Notstandsordnung hinzuweisen.

In vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.
J. A. gez.: Dr. Georg Paetel, Erster Vorsteher.

■

Das in obigem Briefe erwähnte Gutachten lautet:

Heidelberg, den 26. März 1921.
Roonstr. 2.

Dem Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

erstatte ich, auf das Ersuchen vom 10. d. M., mein

Rechtsgutachten

über die Frage:

»Lassen die Satzungen des Börsenvereins einen vereinsmäßigen Beschluß dahin zu, daß Bücher bei Verkäufen an das Publikum mit einem gleichmäßigen, sowohl für Verleger, wie für Sortimenter verbindlichen Zuschlag belegt werden müssen, und zwar dergestalt, daß gegen ein zuwiderhandelndes Mitglied mit vereinsmäßigen Zwangs- oder Strafmitteln, insbesondere mit der Ausschließung, vorgegangen werden kann?«

Ich beantworte diese Frage auf Grund der mir zur Verfügung gestellten Drucksachen und Materialien des Börsenvereins in der Weise, daß ich zunächst den bis zur Einführung der Notstandsordnung vom 28. April 1918 herrschenden Zustand — also den überlieferten Normalzustand — des Börsenvereins behandle und mich sodann der Würdigung der Notstandsordnung selbst und den sich aus ihr etwa ergebenden Folgerungen zuwende.

1.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler (gegründet 1825) hatte, abgesehen von allgemeineren Aufgaben, ursprünglich nur

»die Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, insbesondere der jährlichen Abrechnung« unter seinen Mitgliedern zum Zweck, siehe § 1 b des Statuts vom 9. Mai 1852. Der Verein wollte also nicht selbst regulierend in den Geschäftsbetrieb seiner Mitglieder eingreifen, sondern ihnen nur bei Abwicklung der sich in ihren Geschäftsbetrieben ergebenden gegenseitigen Beziehungen helfend zur Seite stehen.

Der Kampf gegen die sogenannte Schleuderei (Gewährung eines übermäßig hohen Kundenrabatts von seiten gewisser Sortimenterteile und anderer Betriebe) führte dann vom Jahre 1880 an zu einer Erweiterung und Änderung der Vereinszwecke. Das neue Statut vom 25. April 1880 erklärte in § 1 b

»die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander« zum Vereinszweck, und die Satzungen vom 25. September 1887 gehen noch weiter, indem sie in § 1, Ziffer 3 den soeben bezeichneten Worten hinzufügen:

»sowie der Buchhändler mit dem Publikum in bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise bzw. den von letzteren zu gewährenden Rabatt«;

zugleich bestimmte § 3, Ziffer 5 als grundsätzliche Mitgliederpflicht:

»bei Verkäufen an das Publikum . . . die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten«.

Durch Satzungsänderung vom 24. April 1910 wurde diese Kompetenz des Vereins noch um etwas erweitert, indem die Regulierung des Verkehrs mit dem Publikum nicht bloß »in bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise«, sondern ganz allgemein zur Vereinsaufgabe erklärt wurde. Die Satzungen erhielten damals ihre noch heute geltende Fassung. Danach bezeichnet § 1 c, Nr. 2 (unter der Überschrift: ». . . Zweck des Vereins«) als ein Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

»die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler untereinander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum (§ 3, Ziffer 3 und 4)«.

Der in § 1 zitierte § 3, Nr. 3 bestimmt sodann wiederum die Verpflichtung jedes Mitgliedes zur Befolgung der Satzungen und Ordnungen des Vereins und fährt in Absatz 2 fort:

»insbesondere haben alle Mitglieder die Pflicht, unter Beachtung der obenerwähnten Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten . . .«

Von 1887 an wurde also nicht bloß dem Verein die Zuständigkeit zur »Feststellung« allgemein gültiger geschäftlicher Normen zugelegt, sondern zugleich die Normierung des geschäftlichen Verkehrs in einer bestimmten Richtung: der Aufrechterhaltung des vom Verleger festgesetzten Ladenpreises in der Satzung selbst getroffen.

Um eine wie bedeutsame Neubildung im Börsenverein es sich bei diesen Satzungsänderungen handelte, zeigt schon die rein äußerliche Tatsache, daß der Vorstand des Börsenvereins, der schon in Band VI seiner Publikationen (1878) die den Ausgangspunkt der Bewegung bildenden Verhandlungen einer Konferenz veröffentlicht hatte, in drei starken Bänden derselben (XI, XII, XIII zusammen mit über 1600 Seiten) die Aktenstücke dieser »Reformbewegung im Deutschen Buchhandel 1878 bis 1889« herausgab, und zwar noch 20 Jahre nach ihrem Abschluß, 1908 bis 1912. Das Ziel der ganzen Bewegung ist dahin charakterisiert als »der Schutz des Ladenpreises« (Band I, Vorwort Seite VI).

Daß der Verleger den Ladenpreis festsetzt, zu dem der Sortimenter zu verkaufen hat, ist eine Folgerung aus der Natur des Buches als Ware, die in jenen Beschlüssen des Vereins nicht erst gezogen, sondern vielmehr nur bestätigt und gesichert werden sollte. Ein Buch ist keine beliebige Gattungsware, wie etwa ein Stuhl oder ein Hemd; es erscheint auch schon äußerlich im Verkehr als Produkt eines bestimmten Fabrikanten (nach dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 6 ist es sogar Rechtsvorschrift, daß der Verleger auf dem Buche angegeben wird). Aus alledem ergibt sich ein monopolartiger Charakter des Buches, wie er ähnlich — nur schwächer — den sogenannten Marken-